

**Satzung**  
**der Stadt Marienmünster über die Beiträge für den Anschluss an die**  
**Entwässerungsanlage und über den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse**  
**vom 18.11.1993, in der Fassung der 1. Euro-Artikelsatzung vom 15.11.2001**

Aufgrund des §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Marienmünster in seiner Sitzung am 16.11.1993 und 24.09.1997 folgende Satzung der Stadt Marienmünster über die Beiträge für den Anschluss an die Entwässerungsanlage und über den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse beschlossen:

**§ 1**  
**Beitragstatbestand**

(1) Die Stadt Marienmünster erhebt zum teilweisen Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Entwässerungsanlage einen Anschlussbeitrag.

(2) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können, oder für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Bebauung anstehen.

(3) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vorliegen.

(4) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlusspflicht mit dem Inkrafttreten der Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten der Satzung bereits angeschlossen waren.

(5) In den Fällen des Absatzes 4 entsteht keine Beitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht (PrKAG) entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

(6) Als Grundstück ist ohne Rücksicht auf die grundbuchmäßige Bezeichnung jeder zusammenhängende Besitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 2 Beitragsmaßstab**

Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 3) mit dem Nutzungsfaktor (§ 4).

## **§ 3 Grundstücksfläche**

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
- b) bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Erschließungsanlage oder von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks.

(2) Reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

(3) Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

## **§ 4 Nutzungsfläche**

(1) Die Nutzungsfläche eines Grundstücks ergibt sich aus der Vervielfachung seiner Grundstücksfläche (§ 3) mit dem Nutzungsfaktor. Durch den Nutzungsfaktor wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (§§ 5-9) und Art berücksichtigt.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der Nutzung:

- |                                       |      |
|---------------------------------------|------|
| (a) in den Fällen des § 7 Abs.        | 0,50 |
| (b) bei eingeschossiger Bebaubarkeit  | 1,00 |
| (c) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| (d) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| (e) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |

- (f) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit 2,00
- (g) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,25

## **§ 5**

### **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt**

(1) Als Geschoss gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

(2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1 die Höhe von 3,50 m, so gilt als Geschoss des Bauwerkes die Baumasse geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl. Dabei werden Bruchzahlen bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

## **§ 6**

### **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt**

(1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschosszahl eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumasse, geteilt durch 3,5. Dabei werden Bruchzahlen bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Abs. 1 gerundet.

## **§ 7**

### **Sonderregelung für Grundstücke in beplanten Gebieten**

(1) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist die jeweils höhere Geschosszahl anzusetzen. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen im Sinne der BauNVO auch Untergeschosse in Garagen und Parkierungsbauwerken. Die §§ 5 und 6 finden keine Anwendung.

(2) Auf Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt. Die §§ 5 und 6 finden keine Anwendung.

(3) Beitragsrechtlich nutzbare Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 5, 6 und 7 Abs. 1 und 2 nicht erfasst sind, gelten als eingeschossig bebaubar.

## **§ 8**

### **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen im Sinne der §§ 5 bis 7 bestehen**

(1) Die Nutzungsfläche eines Grundstücks ergibt sich durch die Vervielfachung seiner Grundstücksfläche (§ 3) mit einem Nutzungsfaktor (§ 4).

(2) In unbeplanten Gebieten, im Außenbereich (§ 35 BauGB) und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 5 bis 7 entsprechende Festsetzung enthält, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der BauNVO. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss im Sinne der BauNVO ergibt sich die Geschoszahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse entsprechend § 5 Abs. 2.

(5) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 finden die Regelungen des § 7 für die Grundstücke entsprechende Anwendung,

- a) auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können,
- b) die als Gemeinbedarf oder Grünflächengrundstücke gemäß § 7 Abs. 2 entsprechend tatsächlich baulich genutzt oder
- c) Grundstücke, die im Sinne von § 7 Abs. 3 nutzbar sind.

(6) Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse.

(7) Wird für Gebiete ein Bebauungsplan aufgestellt (§ 33 BauGB), ist die zulässige Zahl der Geschosse nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Die §§ 5 ff finden sinngemäß Anwendung.

## **§ 9**

### **Erhöhte Nutzungsfaktoren in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten**

(1) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sind die in § 4 Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren im Wege der Addition um jeweils 0,5 zu erhöhen. Die Erhöhung gilt auch, wenn die Gebiete nach Satz 1 nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, sondern als Kerngebiet als Gewerbegebiet oder als Industriegebiet im Sinne der BauNVO anzusehen sind.

(2) In allen anderen als den vorerwähnten Gebieten gilt die Erhöhung auch für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich (z.B. für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude) oder industriell genutzt werden oder genutzt werden können.

## **§ 10**

### **Beitragssatz**

(1) Der Kanalanschlussbeitrag beträgt je qm Nutzungsfläche (§ 2) **4,86 €**.

(2) Der in Abs. 1 genannte Beitragssatz ermäßigt sich um 50 %, wenn das Grundstück nur an den Schmutz- oder Regenwasserkanal angeschlossen werden kann. Sobald die Anschlussmöglichkeit auch für den 2. Kanal besteht, ist hierfür der dann für diesen Kanal maßgebende Beitrag nachzuzahlen. Dies gilt auch für den Fall, dass der ursprünglich vorhandene Kanal als Mischwasserkanal weiterverwendet wird.

## **§ 11**

### **Entstehung der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann.

## **§ 12**

### **Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 13 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 14 Grundstücksanschlüsse**

(1) Die Stadt Marienmünster erhebt für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses an die Entwässerungsanlagen einen Pauschalsatz pro laufende Meter Kanallänge gemessen von der Grundstücksgrenze bis zur Straßenmitte in Höhe von **197,00 €/m**. Dabei gelten bei beiderseitigen Bebauung Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend.

(2) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung. Im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt, in dem satzungsgemäß ein Kanalanschlusszwang für das Grundstück ausgeübt werden kann, zu dem der Anschluss verlegt worden ist.

(3) Ersatzpflichtig ist der (grundbuchmäßige) Eigentümer des Grundstücks im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil ersatzpflichtig.

(4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung (§ 6 Abs. 3 der Entwässerungssatzung), so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

(5) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(6) Der Kostenersatz ist einen Monat nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft. Gleichzeitig treten die Teile der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 27.04.1978 außer Kraft, die alleine die Erhebung des Beitrages betreffen.